

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft
vom 09.07.2014**

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Finanzen bzw. mit dem Schwerpunkt Marketing ändert sich wie folgt:

1. Im Paragraf 3 Absatz 4 lautet der letzte Satz: „Die nach Absatz 1 für die ersten vier Studiensemester durch Anrechnung nachzuweisenden Studienleistungen umfassen 120 ECTS-Punkte.“
2. Das Modul WB 3.1 Mod.-Nr. 191150 - *Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und konstitutive Entscheidungen* wird durch das Modul WB 3.1 Mod.-Nr. 123200 - *Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und konstitutive Entscheidungen* ersetzt.
3. Das Modul WB 3.2 Mod.-Nr. 191200 - Leistungswirtschaft wird durch das Modul WB 3.2 Mod.-Nr. 123250 *Leistungswirtschaft und Logistik* ersetzt.
4. Das Modul WB 5.2 Mod.-Nr. 193450 - *Wirtschaftsinformatik I* wird durch das Modul WB 5.2 Mod.-Nr. 184850 *Wirtschaftsinformatik I* ersetzt.
5. Das Modul WB 11 Mod.-Nr. 191250 - *Unternehmensplanspiel* wird durch das Modul WB 11 Mod.-Nr. 130500 *Unternehmensplanspiel* ersetzt.
6. Das Modul SP E 13.1 Mod.-Nr. 191050 - *Einführung in die Energiewirtschaft* wird durch das Modul SP E 13.1 Mod.-Nr. 175400 *Energiewirtschaft* ersetzt.
7. In der Anlage 3 der Prüfungsordnung *Zeugnis über die Bachelor-Prüfung* lautet der letzte Satz im Pkt. 3. *Leistungen, deren Bewertung nicht in das Gesamturteil eingegangen ist*: „Die unter 3. genannten Module wurden im Rahmen einer pauschalen Anrechnung mit 120 ECTS-Punkten anerkannt.“

Anlage 1 der Prüfungsordnung ist sachgerecht anzupassen.

Anlage 2 der Prüfungsordnung ist sachgerecht anzupassen.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

1. Die Studienordnung ändert sich entsprechend Artikel 1.
2. Zusätzlich ändert sich im Paragraf 4 Absatz 3 der zweite Satz in: „120 ECTS-Punkte (die vier Vollzeitsemestern entsprechen) müssen durch Studienleistungen an ausländischen Hochschulen in der Regel im Rahmen eines Doppel-Abschlussprogramms erworben werden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Finanzen bzw. dem Schwerpunkt Marketing der Matrikeln 2014 und 2015.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26.06.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 09.07.2014.

Zittau/Görlitz am 09.07.2014

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht